

Satzung

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen für die Ortsgemeinde Steinsberg vom 11. Juni 1976

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) hat der Gemeinderat für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen am 08.04.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) Den Bürgern, allen Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Steinsberg steht das Recht auf Benutzung folgender Räume im Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Gemeindesaal und Nebenräume
 2. Küche mit allen vorhandenen Einrichtungen und Gebrauchsgegenständen
 3. Toilettenanlagen
 4. Eingang und Treppenhaus
- (2) Das Benutzungsrecht für auswärtige Personen, Vereine, Verbände wird nach Genehmigung des Ortsbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eingeräumt, soweit dies nicht durch die ortsansässige Personenvereinigung geltend gemacht wird. Für auswärtige Benutzer gilt ein entsprechend höherer Gebührensatz (§5 Abs.4).

§ 2 Benutzungsmöglichkeiten

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen, Trauerfeiern und durch ortsansässige Personenvereinigungen für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen aller Art.
- (2) Für den in § 1 (2) genannten Personenkreis gilt die Einschränkung, dass die Veranstaltung in einem sachlichen Zusammenhang zur Gemeinde steht.
- (3) Sie werden vor der Benutzung von der Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten übergeben.

§ 3 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude sowie an dem Mobiliar.

§ 4 Pflichten des Benutzers

Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschl. der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser werden durch die Gemeinde getragen; die mit dem zu entrichtenden Benutzungsentgelt abgegolten sind.

§ 5 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Ortsgemeinde pauschal ein privatrechtliches Benutzungsentgelt.
- (2) Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird für
 - a) Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstige Veranstaltungen (für ein oder zwei Tage)
 - b) Beerdigungskaffee
 - c) Das Ausleihen von Tischen und Stühlen pauschal durch den Gemeinderat festgesetzt.
- (3) Für gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Personenvereinigungen wird ein Benutzungsentgelt nicht erhoben.
- (4) Auswärtige Benutzern zahlen auf alle vom Gemeinderat festgesetzten Sätze einen Aufschlag von 100 %..

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinsberg, den 11. Juni 1976

(Schneider)
Ortsbürgermeister

Satzung

Zur 1. Änderung der Satzung vom 11.06.1976 über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen für die Ortsgemeinde Steinsberg vom 30. Juni 1987

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 14.05.1987 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen erhebt die Ortsgemeinde eine pauschale Benutzungsgebühr aufgrund der jeweils geltenden Gebührensatzung.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinsberg, den 30. Juni 1987

(Schneider)
Ortsbürgermeister